

Mit 27,5 Prozent sind Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.



FOTO: ADOBE STOCK/PROXIMA STUDIO

Keep it simple: Kryptowährung leicht gemacht

Konnten einst Veräußerungsgewinne nach Einhaltung einer einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei lukriert werden, sind nun die Zeiten hoher und steuerfreier Gewinne vorbei. Ein Überblick über die Lage der Kryptowährung.

Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen wurden im Zuge der ökosozialen Steuerreform als Einkünfte aus Kapitalvermögen klassifiziert und sind nunmehr mit 27,5 Prozent steuerpflichtig. Dies gilt rückwirkend für alle Erwerbe nach dem 28. Februar 2021. Der Tausch einer Kryptowährung in eine andere stellt dabei noch keine Realisierung von Gewinnen dar und bleibt somit steuerlich unerheblich. Ebenso löst eine unentgeltliche Übertragung keine Steuer aus, wohl aber ist ab Überschreiten bestimmter Grenzwerte zusammen mit weiteren Schenkungen eine

FOTOS: GEORG HOFER



STB Raimund Eller,
Team Jünger,
Steuerberater,
Ärztzespezialist

Schenkungsmeldung zu machen. Bei einem Verstoß gegen diese Meldepflicht kann es sowohl auf Seiten des Geschenkgebers als auch auf Seiten des Geschenknehmers zu einer Strafzahlung in Höhe von je 10 Prozent (in Summe somit bis zu 20 Prozent) des Schenkungswertes kommen.

Gewinne aus Altbeständen weiterhin steuerfrei

Käufe vor dem 28. Februar 2021, also Gewinne aus Altbeständen, sind im Privatvermögen nach Einhaltung einer einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei. Neben Gewinnen aus realisierten Wert-

steigerungen werden auch bestimmte laufende Einkünfte aus der Kryptowelt, wie z. B. Erträge im Zusammenhang mit Mining und Lending, mit 27,5 Prozent besteuert. Der Sondersteuersatz von 27,5 Prozent gilt allerdings nicht für Einkünfte aus privaten Kryptowährungsdarlehen. Diese unterliegen, wie herkömmliche Privatdarlehen auch, dem progressiven Tarif (bis zu 55 Prozent Einkommensteuer).

Mining unterliegt Tarifbesteuerung

Das Mining (Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess) kann bei entsprechender Ausprägung ebenso zur Tarifbesteuerung mit dem Höchststeuersatz von bis zu 55 Prozent führen. Dies ist dann der Fall, wenn eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Indizien für das Vorliegen einer solchen gewerblichen Tätigkeit wären hier zum Beispiel die Anmietung bzw. Errichtung von Kühl- und Lagerräumen, gebäudetechnische Adaptierungen (Kühlung, Elektroinstallationen, Lärmschutzmaßnahmen), eigenes Personal, Fremdfinanzierung kostenintensiver Spezialhardware etc.

Non-fungible Token sind keine Kryptowährung

Eine besondere Stellung nehmen Non-fungible Token (NFT) ein. Darunter versteht man einen digitalen Besitznachweis bestimmter Güter, wie z. B. Kunstwerke. Solche NFT gelten aufgrund des fehlenden Tausch- bzw. Zahlungsmittelcharakters nicht als Kryptowäh-



STB Dr.ⁱⁿ Verena Maria Erian,
Team Jünger,
Steuerberaterin,
Ärztesspezialistin

rung, und Gewinne daraus sind im Privatvermögen daher weiterhin nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt. Wird dieser Zeitraum zwischen An- und Verkauf unterschritten, dann liegen Gewinne aus einem sogenannten Spekulationsgeschäft vor, welche nach dem Tarif mit bis zu 55 Prozent versteuert werden.

Auf einen Blick

Die steuerliche Behandlung ist sehr komplex. Um hier Steuerberatungskosten zu sparen, sollte Folgendes überlegt werden:

- Inanspruchnahme des Services von Blockpit oder ähnlichen Anbietern. Dabei werden die Transaktionen mittels einer App automatisch klassifiziert und ein Steuerbericht für die Steuererklärung erstellt.
- Mit Verkäufen bis 2024 zuwarten, da inländische Dienstleister dann die Kapitalertragsteuer automatisch einbehalten müssen (Achtung aber vor zwischenzeitlichen Totalverlusten).
- Man denke an die Worte Christine Lagardes zu „crypto-currencies“ im Mai 2022: „... it is based on nothing, there is no underlying asset to act as an anchor of safety“.

Team Jünger Steuerberater OG

Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at
www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at



EDV-MEDIZINTECHNIK BITSCH

**Innomed Ordinationssoftware für
die effiziente Organisation Ihrer Praxis
EDV-Hardware, Telefonanlagen
Digitale Röntgenanlagen
Planung, Installation und Wartung**



A-6712 Thüringen · Alte Landstraße 8 · Tel. +43 5550 / 4940 · office@bitsche.at ·
www.bitsche.at, A-6020 Innsbruck · Dr. Stumpfstraße 62 · Tel. +43 512 / 239360